

**Protokoll der 72. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Freitag, 04.09.2015, 20:00 Uhr,
im Sitzungssaal des historischen Rathauses,
Rathausgasse 6, 63654 Büdingen,**

Anwesend waren:

CDU-Fraktion

Dießl, Reinhold
Gerlach, Markus
Gohlke, Kerstin
Harris, Benjamin Carlos
Jentsch, Dieter
Kalbhenn, Petra
Luft, Bernd
Merz, Klaus
Preußner, Robert

SPD-Fraktion

Geyer, Otto
Haberland, Christian
Kemink, Gerhard
Kleta, Rolf
Moritz, Sebastian
Richter, Horst
Schlösser, Heidi
Siemon, Carola
Stürz, Edgar

FWG-Fraktion

Gottmann, Armin
Henke, Ernst
Kraft-Marhenke, Sabine
Majunke, Ulrich
Schierhorn, Wilhelm
Strehm, Tim

ab 20:07 Uhr

ab 20:10 Uhr

ab 20:08 Uhr

Pro Vernunft-Fraktion

Bähr, Gunnar
Faust, Wolfgang

Bündnis 90/Die Grünen

Cott, Joachim
Cott, Susanne
Klein, Sylvia
Lommel, Armin

Fraktionslos

Thielmann, Volker

NPD

Lachmann, Daniel

vom Magistrat

Diefenbach, Horst

Hix, Manfred
Hornung, Reiner
Leitner, Bernd bis 22:50 Uhr
Molz, Wilfried
Nettelbeck, Jürgen ab 20:21 Uhr
Spamer, Erich Bürgermeister
Welling, Elmar

Schriftführer

Bennemann, Gerhard Magistratsoberrat
Sommer, Sabine

Entschuldigt fehlen:

CDU-Fraktion

Müller, Heinz-Walter

SPD-Fraktion

Kaiser, Matthias Stefan

FWG-Fraktion

Knab, Kirsten

Kroll, Axel

FDP

Preißer, Dorothea

vom Magistrat

Marhenke, Reiner

Mäser, Norbert

Tagesordnung:

- 1 Anfrage der Fraktion CDU, betr.: Zulassungsstelle Büdingen
Vorlage: IV/168/2015
- 2 Anfrage der Fraktion CDU, betr.: Einrichtung einer weiteren U3-Gruppe
Vorlage: IV/169/2015
- 3 Anfrage der Fraktion Pro Vernunft, betr.: Gebäude 2217 der ehemaligen Armstrongkaserne
Vorlage: IV/170/2015
- 4 Anfragen aus der Bevölkerung
- 5 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- 6 Aktuelle Anfragen und Magistratsmitteilungen

- 6.1 Mitteilung des Magsitrats, betr.: Kanalschäden Vogelbergstraße
Vorlage: VI/130/2015
- 6.2 Mitteilung des Magsitrats, betr. Bauplätzeverkauf Sonnwiesenrain III und Bachmichel
Vorlage: VI/131/2015
- 6.3 Mitteilung des Magistrats, betr.: Vermarktung Reichhardsweide
Vorlage: VI/132/2015
- 6.4 Mitteilung des Magistrats, betr.: Vergabe "Schnelles Internet"
Vorlage: VI/133/2015
- 6.5 Mitteilung des Magistrats, betr.: Infoveranstaltung für Ärzte wegen HEAE
Vorlage: VI/134/2015
- 6.6 Mitteilung des Magsitrats, betr.: Aktuelle Anfrage des Stv. Richter, Spielgeräte in Düdelsheim
Vorlage: Anf/376/2015/1
- 6.7 Aktuelle Anfrage der Stve. Gohlke, betr.: Kostenanforderung an die Stadt Ortenberg
Vorlage: Anf/379/2015
- 6.8 Aktuelle Anfrage des Stv. Strehm, betr.: Wortprotokoll zu TOP 10.4 der 70. SVV
Vorlage: Anf/380/2015
- 6.9 Aktuelle Anfrage des Stv. Bähr, betr.: Erweiterung Steinbaubetriebs Glock
Vorlage: Anf/381/2015
- 6.10 Aktuelle Anfrage des Stv. Gerlach, betr.: Sachstand Breitbandausbau
Vorlage: Anf/382/2015
- 6.11 Aktuelle Anfrage des Stv. Harris, betr.: Verträge mit der HLG, hier TOP 16 der Tagesordnung
Vorlage: Anf/383/2015
- 7 Bericht des Kämmersers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt

Anfragen der Fraktionen
- 8 Anfrage der Fraktion Pro Vernunft, betr.: Kompetenz von Stadtverordneten
Vorlage: IV/171/2015

Anträge der Fraktionen und Beiräte
- 9 Antrag der Fraktion CDU, betr.: Einführung eines Stadtteilbudgets für den Eigenbetrieb Grundstücks- und Gebäudewirtschaft
Vorlage: III/459/2015

- 10 Antrag der Fraktion CDU, betr.: Bau eines Fuß- und Radweges entlang der Kreisstraße K230 von Rohrbach zur Bundesstraße B521
Vorlage: III/460/2015
- 11 Antrag der Fraktion CDU, betr. Bau eines Fuß- und Radweges entlang der Kreisstraße K219 von Aulendiebach zur Bundesstraße B457
Vorlage: III/461/2015
- 12 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD, betr.: Beschaffung eines Vorführfahrzeuges mit Drehleiter für die Feuerwehr
Vorlage: III/462/2015
- 13 Antrag der Fraktion Pro Vernunft, betr.: Erhaltung des Kindergarten Diebach am Haag
Vorlage: III/463/2015

Ausschussberichte

- 14 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
Vorlage: I/565/2015/1/1
- 15 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, hier: Antrag der CDU- Fraktion, betr.: Verkauf städtischer Grundstücksflächen
Vorlage: III/269/2011/2
- 16 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, hier: Antrag der Fraktion SPD, betr.: Beendigung des Vertrages mit der HLG zur Erschließung und Vermarktung Reichardsweide
Vorlage: III/382/2014/1
- 17 Bericht des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses betr, Büdingen, Stadtteil Rohrbach, Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Die Ortengärten"
Vorlage: I/325/2014/1/1

Vorlagen des Magistrates/Bürgermeisters

- 18 Vorlage des Hauptamtes, betr.: Beteiligung der Stadt Büdingen an der TourismusRegion Wetterau GmbH
Vorlage: I/493/2015/1
- 19 Vorlage des Hauptamtes, betr.: Übernahme zweier Geschäftsanteile an der Büdinger Tourismus und Marketing GmbH
Vorlage: II/381/2015
- 20 Vorlage des Hauptamtes, betr.: Betrauung der Büdinger Tourismus und Marketing GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Förderung von wirtschaftlicher und kultureller Attraktivität und Image der Stadt Büdingen sowie der Tourismusförderung

- Vorlage: II/382/2015
- 21 Vorlage des Hauptamtes, betr.: Vorschlag zur Mitgliederwahl des Ortsgerichts Büdingen I
Vorlage: I/420/2015/1
- 22 Änderung der Gebührensatzung für die Kindergärten der Stadt Büdingen zum 01.01.2015
Vorlage: I/552/2015/1
- 23 Änderung der Satzung der Stadt Büdingen über die Benutzung der Kindergärten zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Vorlage: II/380/2015
- 24 Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Gebäude- wirtschaft der Stadt Büdingen
Vorlage: II/375/2015/1
- 25 Neuer Straßename "Am Rosenhof"
Vorlage: I/543/2015/1
- 26 Straßename "Mackensenstraße"
Vorlage: I/568/2015/1
- 27 Machbarkeitsstudie zur Nord-Ost-Umgehung in Büdingen-Orleshausen; hier: Auf- trag für Verkehrsprognose
Vorlage: I/557/2015/1
- 28 Antrag auf die Errichtung eines Windpark in Büdingen - Christinenhof, Antragstel- ler: ABO Wind AG, Wiesbaden
Vorlage: I/578/2015/1
- 29 Büdingen, Stadtteil Wolferborn - Bebauungsplan Nr. 2 "Unter dem Lauterstein" - 1. Änderung
Vorlage: I/433/2015/2
- 30 Büdingen, Stadtteil Diebach am Haag, Antrag auf Erlass einer Satzung gem. § 34 BauGB für das Grundstück Fl. 1 Nr. 85/2
Vorlage: I/542/2011/3/1
- 31 Magistratsvorlagen Grundstücksgeschäfte
- 31.1 Eigenverantwortlich geregelte Bauplatzverkäufe im Gebiet "Am Sonnwiesrain III"
Vorlage: VI/129/2015
- 31.2 Verkauf einer Teilfläche aus dem Weg Gemarkung Büdingen, Flur 9 Nr. 23/6
Vorlage: I/544/2015/1
- 31.3 Eigenbetrieb Grundstücks- und Gebäudewirtschaft, betr.: Verkauf des Anwesens

Mühltorstraße 5
Vorlage: II/379/2015

31.4 Verkauf Liegenschaft "Der Braune Berg"
Vorlage: II/383/2015

32 Magistratsvorlagen Personalangelegenheiten

33 Bekanntgaben an die SVV

NIEDERSCHRIFT

Stadtverordnetenvorsteher Luft eröffnet die Sitzung um 20:02 Uhr. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und bei 29 anwesenden Stadtverordneten die Beschlussfähigkeit fest.

Als Ergebnis der Vorbesprechung im Stadtverordnetenvorstand schlägt er folgende Verfahrensweise zur Abarbeitung der Tagesordnung vor:

Ohne Aussprache sollen die TOP 14 (mit der vorgetragenen Ergänzung), 15 (eine korrigierte Anlage wird nachgeliefert), 17 (mit der vorgetragenen Ergänzung), 18, 19 (mit der vorgetragenen Ergänzung), 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28 (mit der vorgetragenen Ergänzung), 20, 31.1, 31.2 und 31.4 entschieden werden.

Die TOP 10 und 11 werden in verbundener Debatte beraten.

TOP 16 wurde vom Ausschuss zurückgezogen.

TOP 31.3 wird für die Novembersitzung zurückstellt.

Direkt verwiesen wurden die TOP 20 und 28 (mit dem Hinweis, dass die Ortsbeiräte zu hören seien) an den Ausschuss WET, 29 an den Bau- und Planungsausschuss.
BP: 29

Die vorgeschlagene Verfahrensweise wird einstimmig mit 30 Ja-Stimmen beschlossen.

1 Anfrage der Fraktion CDU, betr.: Zulassungsstelle Büdingen **Vorlage: IV/168/2015**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

ich bitte Sie, die nachfolgende große Anfrage der CDU Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.07.2013 zu nehmen:

Der Andrang auf die Büdinger KFZ-Zulassungsstelle ist zurzeit so groß, dass bereits morgens um 8.00 Uhr eine Wartezeit von ca. 2 Stunden besteht. Sowohl für die Kunden als auch für die Mitarbeiter im Bürgerbüro ist dieser Zu-

stand untragbar. Der Grund für die langen Wartezeiten liegt in den unterschiedlichen Arbeitsmethoden der Zulassungsstellen Friedberg, Karben und Nidda. In Nidda beispielsweise wird, bedingt durch einen Zwischenfall, nur noch nach vorheriger Zusage ein Termin vergeben.

Daher stellen wir folgende Fragen:

1. Wurde bereits mit den anderen Kommunen, bzw. Bürgermeistern bzgl. dieses Problems Kontakt aufgenommen?
2. Wenn ja, wie kann eine gemeinsame Lösung des Problems aussehen?
3. Wie stellt sich die momentane personelle Besetzung im Bürgerbüro dar? Wieviele Mitarbeiter sind im Bürgerbüro eingesetzt (Vollzeit/Teilzeit)?
4. Gibt es dort zeitliche Engpässe, bedingt durch Urlaub oder Krankheit?
5. Gibt es einen Aufstockungsbedarf an Personal im Bürgerbüro?

Eine Aussprache wird vorsorglich beantragt.

R. Preußner
stellv. Fraktionsvorsitzender

IV/168/2015

Anfrage der Fraktion CDU, betr.: Zulassungsstelle Büdingen

Ergänzung zum Bericht des Ordnungsamtes vom 17.07.2015

Es wurde zwischenzeitlich eine Teilzeitkraft als Krankheitsvertretung befristet und eine Teilzeitkraft unbefristet für das Bürgerbüro eingestellt.

Bezug nehmend auf den Stellenplan, ist hierdurch keine neue Stelle geschaffen worden.

Bezüglich der Gesamtsituation im Bürgerbüro haben Vertreter der Verwaltung und der Städte Nidda und Karben an einem Gesprächstermin beim Landrat des Wetteraukreises teilgenommen.

Es wurden verschiedene Lösungsansätze diskutiert. Die anwesenden Vertreter des Wetteraukreises werden diese dem Landrat vortragen und anschließend zu einem weiteren Gespräch einladen.

Wir erhoffen uns, dass an diesem Termin eine Entscheidung des Landrats vorgetragen wird, wie weiter verfahren wird, damit eine Verbesserung der Situation in allen dezentralen Zulassungsstellen eintritt.

Büdingen, den 02. September 2015

Der Magistrat der Stadt Büdingen
- Ordnungsamt -

i.A.
Anette Fol
Amtsleiterin

Aussprache:

Bürgermeister Spamer trägt ausführlich mehrere Vermerke der Verwaltung vor. Er beschreibt dann die Wartezeiten an anderen Zulassungsstellen im Wetteraukreis. Er halte dies für ein Problem des Kreises, denn dieser sei für die Aufgaben zuständig. Zwar würden Gespräche mit dem Kreis geführt, diese seien jedoch bisher ohne Ergebnis geblieben. Es würden noch Lösungen gesucht. **Stadtverordneter Harris** stellt fest, dass das Bürgerbüro die erste Anlaufstelle für Büdinger Bürger sei. Er danke für die wortreiche und ausschweifende Antwort. Verbesserungen seien im Bürgerbüro weiterhin dringend erforderlich. Außerdem kritisiere er, dass die im Internet einsehbare, hochgerechnete Wartezeit für die Kraftfahrzeugzulassung unzuverlässig sei. Weiterhin frage er, ob der Meldebereich vorgezogen werde und wie oft die Zulassung in der Woche vorzeitig schließen. Weiterhin möchte er wissen, ob es möglich sei, Unterlagen zur Zulassung abzugeben und am nächsten Tag die bearbeiteten Unterlagen abzuholen. Er kritisiere die Untätigkeit des derzeitigen Amtsinhabers.

Bürgermeister Spamer erklärt, er habe die vorrangige Zeit für den Bürgerservice eingeführt, damit die Büdinger Bürger das Gewünschte zeitnah erreichen könnten. Die Dauer der Wartezeitabweichungen erkläre sich durch zwischenzeitlich eingegangene weitere Zulassungsfälle. Die Möglichkeit, Unterlagen abzugeben, gebe es in Offenbach aber auch dort nur für gewerbliche Zulassungsdienste, die selbst die Vollständigkeit der Unterlagen kontrollieren könnten.

Fraktionsvorsitzender Preußner weist darauf hin, dass die Verwaltung sich als Dienstleister verstehen müsse. Er kritisiere daher, dass die Verwaltungsaußenstelle in Düdelsheim wochenlang unregelmäßig geschlossen sei. Dies sei nicht hinnehmbar, er fordere, dort die bekannt gegebenen Öffnungszeiten auch einzuhalten.

Bürgermeister Spamer erwidert, dass man gegen einen Ansturm nicht ankommen könne. Deswegen sei der Bürgerservice von dem Zulassungsbetrieb abgekoppelt worden. Zur Kfz Zulassung kämen 85 % Auswärtige, hier müsse der Kreis eine Verbesserung herbeiführen.

Stadtverordneter Jentzsch fragt nach, warum man im Internet zwar ein Kennzeichen aber keinen Zulassungstermin reservieren könne. Hinsichtlich der angesprochenen Vollständigkeit der Unterlagen verweise er auf die Möglichkeit, eine Checkliste im Internet bereitzustellen.

Bürgermeister Spamer entgegnet, dass nach den Erfahrungen mit einer Terminvergabe in Nidda jetzt ein entsprechendes Programm geschrieben würde. Wenn dieses laufe, könne man es entsprechend in Büdingen anwenden. Aber dann könne es ohne weiteres mehrere Tage dauern, bis der Zulassungstermin stattfinden könne.

Stadtverordneter Strehm stellt fest, dass manche Personen nicht wüssten, wie die Zulassung funktioniere. Eine entsprechende Checkliste sei bereits heute auf den Seiten des Wetteraukreises vorhanden. Bei einem Abgabeverfahren der Unterlagen müssten auch Nummernschilder geprägt und gestempelt werden. Wie solle dies in Abwesenheit der Fahrzeughalter geschehen? Er beantrage daher eine Verweisung in den Haupt und Finanzausschuss.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag auf Überweisung in den Haupt- und Finanzausschuss wurde mit 19 Nein-Stimmen und 11 Ja-Stimmen abgelehnt.

**2 Anfrage der Fraktion CDU, betr.: Einrichtung einer weiteren U3-Gruppe
Vorlage: IV/169/2015**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

ich bitte Sie, die nachfolgende große Anfrage der CDU Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.07.2013 zu nehmen:

Wie wir in Erfahrung gebracht haben, liegen zur Zeit 15 Anmeldungen für U3-Krippenplätze vor, die zu dem gewünschten Zeitpunkt der Eltern nicht untergebracht werden können. Viele Eltern sind aber nach der Rückkehr aus der Elternzeit auf einen Krippenplatz angewiesen.

Am 28.05.2015 hat unsere Fraktion eine große Anfrage zur Einrichtung einer vierten Gruppe im Krabbelhaus gestellt. In einer der letzten Sitzungen sagte der Bürgermeister, auf Nachfrage, dass ein Förderantrag bzgl. dieser vierten Gruppe seines Wissens nach gestellt wurde.

Da bis heute nichts abschließend umgesetzt wurde, stellen wir folgende Fragen:

1. **Wann wurde der Förderantrag für die vierte U3-Gruppe im Krabbelhaus gestellt?**
2. **Wenn ja, wurde dieser schon abschließen beschieden?**
3. **Gibt es nun konkrete Überlegungen wo diese Gruppe im „Krabbelhaus“ untergebracht werden soll?**
4. **Stimmt es, dass es Überlegungen gibt im Krabbelhaus auch den Planeten (Familienstadt) unterzubringen?**
5. **Reichen dort die Platzverhältnisse für eine vierte Gruppe und den Planeten?**
6. **Stimmt es, dass es die Überlegung gibt, auch in Düdelsheim im „Spatzennest“ eine dritte U3-Gruppe zu errichten?**

Eine Aussprache wird vorsorglich beantragt.

R. Preußner
Fraktionsvorsitzender

Aussprache:

Erster Stadtrat Hix verweist auf die Ausarbeitung, die in der letzten Sitzung verteilt worden sei. Der erforderliche Förderantrag sei inzwischen gestellt, und

der Eingang desselben bestätigt. Die U3-Gruppe kraft Born werde kurzfristig eingerichtet, wohl ab dem 15. September. Ab dann gäbe es in Büdingen 11 U3-Gruppen mit 116 Plätzen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**3 Anfrage der Fraktion Pro Vernunft, betr.: Gebäude 2217 der ehemaligen Armstrongkaserne
Vorlage: IV/170/2015**

Vor einigen Tagen war der Presse zu entnehmen, dass das Gebäude 2217 der ehemaligen Armstrongkaserne der Stadt Büdingen übereignet wurde. In diesem Zusammenhang hat die Fraktion Pro Vernunft folgende Fragen:

1. Da alle Grundstücksgeschäfte durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden müssen, bitten wir um Auskunft, wann der Beschluss gefasst wurde, das Gebäude 2217 zu erwerben?
2. Am 27.5.2011 hat Pro Vernunft beantragt, das Gebäude zur Nutzung für museale Zwecke durch die Stadt zu erwerben. Seit dem 17.6.2011 liegt dieser Antrag beim JKS-Ausschuss. Wann wurde über ein Nutzungskonzept (Stand 12/2014) beschlossen, das Gegenstand des Expose` der BIMA zur Armstrongkaserne ist und die Fläche mit dem Gebäude 2217 als Sondergebiet ausweist?
3. In dem Expose` der BIMA wird ausgeführt, dass dieses ein Sondergebiet (Kindergarten) sein soll. Wer hat dieses wann beschlossen?
4. Am 29.5.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung in Verbindung mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 52 Lipperts gemäß §14 und 16 BauGB eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Danach dürfen unter Anderem bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Ist es richtig, dass der Magistrat dem Abriss von 5 Gebäuden im Plangebiet zugestimmt und somit den erklärten Willen der Stadtverordneten missachtet hat?

Begründung:

Noch am 25.04.2012 hat der Bau.- und Planungsausschuss eine Vorlage der Koordinierungsgruppe Konversion Armstrong-Kaserne mit umfangreichen Zielsetzungen beschlossen. Derzeit lässt sich nicht erkennen, wer die Entwicklung des Gebietes mit welchen Zielen federführend betreibt.

Eine Aussprache wird vorsorglich beantragt.

Gunnar Bähr - Pro Vernunft

Aussprache:

Fraktionsvorsitzender Bähr lobt die vorgelegten schriftlichen Antworten. Er müsse aber darauf hinweisen, dass der Erwerb des Gebäudes bereits im Jahr 2011 von seiner Fraktion beantragt worden sei. Er müsse jetzt kritisieren, dass das Grundstück zwar noch nicht erworben worden sei, aber trotzdem schon der Verkauf beschlossen.

Bürgermeister Spamer antwortet, damals sei ein Erwerb, also ein Kauf beschlossen worden. Jetzt habe er eine kostenfreie Übertragung erreicht, das Grundstück werde derzeit aus der Gesamtparzelle heraus gemessen. Im Übrigen beinhalte der Verkaufsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung auch die Mitteilung, dass man grundsätzlich zur Übernahme des Grundstückes bereit sei.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur Kenntnis.

4 Anfragen aus der Bevölkerung

Es lagen keine Anfragen aus der Bevölkerung vor.

5 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers

Stadtverordnetenvorsteher Luft teilt mit, dass der Stadtverordnete Thielmann aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ausgetreten sei, und er das Mandat jetzt als unabhängiger Stadtverordneter ausübe. Die Fraktion habe ihn daraufhin aus dem Haupt und Finanzausschuss abberufen.

6 Aktuelle Anfragen und Magistratsmitteilungen**6.1 Mitteilung des Magistrats, betr.: Kanalschäden Vogelbergstraße
Vorlage: VI/130/2015**

Bürgermeister Spamer teilt mit, dass in Sachen Kanalschäden in der Vogelbergstraße ein Gutachten in der 38. KW vorliegen soll.

6.2 Mitteilung des Magistrats, betr. Bauplätzeverkauf Sonnwiesenrain III und Bachmichel

Vorlage: VI/131/2015

Bürgermeister Spamer teilt mit, dass im Baugebiet „Sonnwiesenrain III“ von 23 Bauplätzen 17 verkauft seien.

Der Verkauf des Grundstücks 101 sei beschlossen, der Vertrag aber noch nicht beurkundet.

Bei zwei Bauplätzen sei die Fälligkeit des Kaufpreises noch nicht eingetreten.

Das übrige Kaufgeld sei eingegangen.

Fünf Bauplätze seien noch nicht verkauft, hiervon seien vier reserviert. Somit sei noch ein Bauplatz frei.

Im Baugebiet „Bachmichel“ seien fünf Bauplätze noch nicht verkauft. Hier seien auch vier reserviert und somit nur noch ein Bauplatz frei.

6.3 Mitteilung des Magistrats, betr.: Vermarktung Reichhardsweide
Vorlage: VI/132/2015

Bürgermeister Spamer berichtet, dass es zur Vermarktung Reichhardsweide keine neuen Mitteilungen gäbe. Die Verträge mit der Firma würden gerade ausgearbeitet

6.4 Mitteilung des Magistrats, betr.: Vergabe "Schnelles Internet"
Vorlage: VI/133/2015

Bürgermeister Spamer berichtet, dass die Vergabe „Schnelles Internet“ erfolgt sei. Der Vertrag gehe nun in den Haupt- und Finanzausschuss. WLAN werde in die Vertragsverhandlungen aufgenommen.

6.5 Mitteilung des Magistrats, betr.: Infoveranstaltung für Ärzte wegen HEAE
Vorlage: VI/134/2015

Bürgermeister Spamer berichtet, dass in Zusammenarbeit mit dem RP eine Informationsveranstaltung für Ärzte zur HEAE für den 30.09.2015 geplant sei.

6.6 Mitteilung des Magistrats, betr.: Aktuelle Anfrage des Stv. Richter, Spielgeräte in Düdelsheim
Vorlage: Anf/376/2015/1

Bürgermeister Spamer berichtet im Nachgang zur aktuellen Anfrage des Stv. Richter aus der 71. SVV wie folgt:

Restmittel 2014: **53.158,46 €**
Mittel 2015: **40.000,00 €**

Verausgabt: **16.778,53 €** (auf Sppl. Büdingen/Diebach/Allgemein)

Verplant: **16.418,20 €** (bereits erteilte Aufträge für Sppl. In Orleshausen/Düdelsheim)
40.000,00 € (in Planung/Angebotseinholung/Entscheidung auf Sppl. Büdingen/Düdelsheim/Rinderbüngen. Vergabe noch in diesem Jahr)

Freie Restmittel: **19.961,73 €** (für Ersatzbeschaffungen im Frühjahr 2016, um marode Geräte sofort ersetzen zu können.)

Auf die Frage von Frau Stadtverordnete Dorothea Preißer: „Warum Ersatzanschaffungen bis 2016 warten müssen, wenn ausreichend Mittel zur Verfügung stehen?“

Sämtliche Unterhaltungsarbeiten/turnusmäßige Kontrollen und Abbau/Aufbau der Spielgeräte auf den 44 Spielplätzen inkl. Kindergärten werden durch den Bauhof durchgeführt. Auf dem Bauhof sind zwei geschulte Mitarbeiter, von denen einer das ganze Jahr über die turnusmäßigen Kontrollen und Reparatu-

ren/Vormontage Neugeräte/Austausch Kleingeräte sowie anfallende Werkstatttätigkeiten im Bauhof vornimmt. Der andere ist Landschaftsgartenmeister und übernimmt mit Unterstützung durch weitere Arbeiter des Bauhofes vorwiegend den Aufbau der Spielgeräte auf den Spielplätzen. Allerdings sind diese Mitarbeiter nicht nur auf den Spielplätzen tätig, denn die Arbeiten müssen zeitlich mit den anderen Tätigkeiten des Bauhofes das Jahr über koordiniert werden.

Daher ist es uns nicht immer möglich, je nach Anzahl der zu ersetzenden Geräten, das Aufstellen aller Neugeräte in einem Jahr zu garantieren. Da wir weitestgehend versuchen die Arbeiten durch den Bauhof ausführen zu lassen, sparen wir so Geld für die Vergabe von Aushub Fallschutzbereich/Aufbau Geräte/Anliefern und Einbau des Fallschutzes. Ansonsten würden zu den Gerätekosten noch zusätzlich ca. 50 % der Anschaffungskosten anfallen und schmälern das Investitionsbudget für Neugeräte. Was dann heißen würde, dass man fürs selbe Geld weniger Spielgeräte anschaffen könnte. Zudem wäre aber auch ein erheblicher Zeitaufwand für Einweisung/Überwachung/Abnahme der Fremdfirmen erforderlich.

Bereits seit Jahren ist es gängige Praxis, dass erst nach der Jahresinspektion der Spielgeräte die zu ersetzenden Geräte festgelegt werden, was einige Zeit bedarf. Nach Vorlage der Haushaltsgenehmigung wird mit den zur Verfügung stehen Haushaltsmittel eine entsprechende Geräteliste erstellt. Da Lieferzeiten von 6-8 Wochen bei den Herstellern nicht unüblich sind und aufgrund der Witterung und den hierdurch entstehenden Flurschäden in den Herbstmonaten größere Aufbaumaßnahmen nicht mehr sinnvoll ist, werden die Geräte im Spätsommer/Herbst auf Abruf zum Aufbau im Frühjahr des Folgejahres bestellt. Dies auch um eine Zwischenlagerung und das Risiko von Beschädigungen aufgrund der Wintermonate auszuschließen.

Daher werden in aller Regel die Spielgeräte zwar in diesem Jahr noch bestellt, allerdings erst im Frühjahr 2016 geliefert und aufgebaut.

6.7 Aktuelle Anfrage der Stve. Gohlke, betr.: Kostenanforderung an die Stadt Ortenberg

Vorlage: Anf/379/2015

Stve. Gohlke erklärt, dass ihre Fraktion vor einiger Zeit nach den Ausgleichszahlungen gemäß § 8 HKJGB gefragt habe.

Entspricht es den Tatsachen, dass die Stadt Ortenberg seit dem Jahr 2010 noch einen Betrag von über 50.000 Euro an die Stadt Büdingen zahlen muss? Wie gedenken Sie diesen Betrag einzufordern?

Wenn ja, was unternehmen Sie als Kämmerer um sicherzustellen, dass keine Verjährung eintritt?

Bürgermeister Spamer erklärt, dies würde das Dezernat von Ersten Stadtrat Hix betreffen. Es sei versucht worden, Vollstreckungen durchzuführen. Dies sei aber abgelehnt worden, da Vollstreckungen von Gemeinde zu Gemeinde nicht getan würden.

Erster Stadtrat Hix entgegnet hierzu, dass sein Amt die Forderungen richtig zum Soll gestellt worden seien und dies nunmehr Angelegenheit des Amtes für Finanzen sei. Bürgermeister Spamer habe den Wetteraukreis in dieser Angele-

genheit angeschrieben. Herr Lässig, Vollstreckungsstelle Wetteraukreis, wolle nun die Gelder bei der Stadt Ortenberg anfordern.

Stv. Harris fragt nun an, warum auf der von der CDU angeforderten Liste über die offenen Forderungen der Stadt Büdingen, dieser Posten in Höhe von über 50.000,00 € nicht aufgeführt sei.

Bürgermeister Spamer könne dies nicht beantworten, er stelle die Liste ja nicht selbst zusammen. Er reiche eine schriftliche Antwort nach.

Stv. Bähr bestätigt die Aussage des Stv. Harris, dass die Summe nicht auf der Liste aufgeführt sei. Gleichzeitig fragt er an, wie der Stv. Harris an solche Informationen komme. Wer habe dies der CDU gesteckt?

Zwischenruf von **Bürgermeister Spamer**, die Bürgermeisterin von Ortenberg, Frau Pfeiffer-Pantring, habe dies der CDU mitgeteilt.

6.8 Aktuelle Anfrage des Stv. Strehm, betr.: Wortprotokoll zu TOP 10.4 der 70. SVV

Vorlage: Anf/380/2015

Stv. Strehm fragt nach dem Wortprotokoll zu Top 10.4 der 70. Stadtverordnetenversammlung.

Stadtverordnetenvorsteher Luft erwidert, dass dies nächste Woche geklärt werde.

6.9 Aktuelle Anfrage des Stv. Bähr, betr.: Erweiterung Steinbaubetriebs Glock
Vorlage: Anf/381/2015

Stv. Bähr fragt an, wie der Sachstand zur Erweiterung des Steinbaubetriebs Glock sei. Die Firma habe bis heute noch keine Antwort erhalten. Es könne nicht sein, dass eine Firma die solange ansässig sei, so lange hängen gelassen werde.

Bürgermeister Spamer antwortet, dass seines Wissens sich die Angelegenheit im Ausschuss befinde und hier auch eine Begehung stattgefunden habe. Er gehe davon aus, dass nach den Sommerferien es dann im Ausschuss weitergehe.

Stv. Stürz, Vorsitzender des Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Energiewirtschaft und Tourismus erklärt, dass nach der Ortstermin die Ortsbeiräte Stellungnahmen abgeben sollten. Bisher seien seines Wissens noch keine eingegangen.

6.10 Aktuelle Anfrage des Stv. Gerlach, betr.: Sachstand Breitbandausbau
Vorlage: Anf/382/2015

Stv. Gerlach fragt nach dem Sachstand Breitbandausbau.

Bürgermeister Spamer erklärt, dass wir kurz vor Vertragsabschluss seien. Dann würde es ca. noch ein Jahr dauern. BIFO suche immer noch einen Betreiber, wie seien weiter.

6.11 Aktuelle Anfrage des Stv. Harris, betr.: Verträge mit der HLG, hier TOP 16 der Tagesordnung

Vorlage: Anf/383/2015

Stv. Harris habe eine Frage zum zurückgezogenen TOP 16 der Tagesord-

nung. Der Bericht sei ja veraltet aufgrund einer Stellungnahme des HSGB. Hier werde bemängelt, dass der Vertrag mit der HLG nicht notariell beurkundet worden seien und daher der Vertrag nichtig sein könne. Er frage nun, gibt es eine notarielle Beurkundung? Ist der Vertrag nichtig? Wie verhält es sich mit den künftigen Geschäften?

Bürgermeister Spamer sei sprachlos und verwundert, da die Vorlage zurückgezogen sei. Er werde keine Stellung beziehen und habe mehr Fingerspitzengefühl erwartet.

7 Bericht des Kämmerers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt

| Kontostände | Auszug vom | Stand | zuzügl. Abbuchungen | Endstand |
|----------------------------------|------------|------------|----------------------|---------------------|
| | | | abzgl. Überweisungen | |
| Sparkasse | 02.09.2015 | 740.393,37 | | 740.393,37 |
| <i>Vorjahr 30.08.14</i> | | | | <i>415.483,82</i> |
| VR Bank | 02.09.2015 | 408.640,41 | | 408.640,41 |
| <i>Vorjahr 30.08.4</i> | | | | <i>1.310.934,82</i> |
| Postbank | 02.09.2015 | 30.032,33 | | 30.032,33 |
| <i>Vorjahr 30.08.14</i> | | | | <i>49.567,21</i> |
| Gesamtsumme | | | | 1.179.066,11 |
| <i>Vorjahr 30.08.14</i> | | | | <i>1.775.985,85</i> |
| | | | | |
| Ausgaben/Rechnungen | | | | |
| fertig zum überweisen | | | | 830,77 |
| erfasste Rechnungen im Umlauf | | | | 167.251,20 |
| Eingangs-Rechnungen | | | ca. | 100.000,00 |
| Kreis/Schulumlage 09/2015 | | | | 0,00 |
| Gehälter 09/2015 | | | ca. | 0,00 |
| Gesamtsumme | | | | 268.081,97 |
| | | | | |
| Einnahmen | | | | |
| Schlüsselzuweisung 09/15 | | | | 0,00 |
| Abbuchungslauf jährlich 15.09.15 | | | ca. | 0,00 |
| Gem.ant. Steuern 31.10. | | | | 0,00 |
| Gesamtsumme | | | | 0,00 |
| | | | | |
| Bankbestand | | | | 1.179.066,11 |
| Verbindlichkeiten | | | | -268.081,97 |
| Forderungen | | | | 0,00 |
| Kassenkredithöhe | | | | 13.000.000,0 |

| | | | | |
|---|--|--|--|------------------------|
| | | | | 0 |
| (10 Mio Bayern LB; 3 Mio. Sparkasse Oberhessen) | | | | |
| Endstand 03.09.2015 | | | | 910.984,14 |
| Endstand inkl. Kassenkredit 03.09.2015 | | | | - 12.089.015,8 6 |
| <i>sonstige Forderungen Vorjahr</i> | | | | 0,00 |
| <i>sonstige Verbindlichkeiten Vorjahr</i> | | | | 264.820,61 |
| Endstand inkl. Kassenkredit (14 Mio.) 31.08.2014 | | | | - 12.488.834,7 6 |
| Vergleich Endstand 2015/2014 | | | | 399.818,90 |

Anfragen der Fraktionen

8 Anfrage der Fraktion Pro Vernunft, betr.: Kompetenz von Stadtverordneten Vorlage: IV/171/2015

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte nehmen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Der Magistrat gibt umgehend Auskunft über folgenden Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung ist mit dem Haushalt 2015 dem Vorschlag des Ordnungsamtes gefolgt und hat im Investitionsplan 2015 für das Beschaffen eines neuen Drehleiterfahrzeugs 655000 € eingestellt. Dieses Fahrzeug sollte gemäß eines Beschlusses der Stadtverordneten vom 27.2.2015, da vom Land gefordert, in interkommunaler Zusammenarbeit angeschafft werden. Aus dem Magistrat wurde Ende Juli berichtet, dass diese Beschaffung noch nicht umgesetzt sei und festgestellte Mängel an der alten Drehleiter für 15000 € beseitigt werden sollten. Am 8. August 2015 konnten wir der Presse entnehmen, dass der Stadtverordnete Harris für die Stadt gehandelt habe und bei der Hessischen Landesregierung eine Änderung des Bescheids über die Bezuschussung der Drehleiter erwirkt habe. Zu diesem Sachverhalt haben wir folgende Fragen:

1. **Stadtverordnete haben das Recht, Anfragen über Sachverhalte mündlich oder schriftlich zu den Stadtverordnetensitzungen zu stellen. Woher hat der Stadtverordnete Harris diese, den anderen Stadtverordneten nicht übermittelten, detaillierten Kenntnisse der betreffenden Sachverhalte?**
2. **Wann wurde der Stadtverordnete Harris vom Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung legitimiert, im Namen der Stadt mit dem Ministerium zu verhandeln?**

3. Können auch andere Stadtverordnete oder Magistratsmitglieder, abgesehen von den Hauptamtlichen, im Namen der Stadt mit Dritten verhandeln und Abmachungen treffen?

Eine Aussprache wird vorsorglich beantragt.

gez.
Gunnar Bähr
Pro Vernunft

Aussprache:

Fraktionsvorsitzender Bähr verweist zunächst auf die Vorlage und möchte die Antwort hören.

Bürgermeister Spamer erinnert zunächst an die Bitte der Feuerwehrführung, dieses Fahrzeug aus dem Wahlkampf herauszuhalten. Seit einem Monat liege der Förderbescheid des Innenministeriums vor. Es erfolgt eine längere Darlegung der Förderrichtlinien. Ebenfalls eine Darstellung der unterschiedlichen Presseerklärungen zu dem Thema. Die alte Drehleiter werde derzeit für 15.000 € repariert, in der Zwischenzeit habe man ein kostenloses Leihgerät des Reparaturbetriebes. Er verliest einen Aktenvermerk des Hauptamtes:

„Während in der preußischen Städteordnung nach der Reform des Freiherrn vom Stein jeder gewählte Mandatsträger auch in der Lage war, für seine Stadt rechtswirksam Verpflichtungen einzugehen, hat sich dies im Laufe der Zeit anders entwickelt. Für die Stadt verbindliche Erklärungen werden in Hessen jetzt nach § 71 HGO durch den Magistrat abgegeben, der immer dann, wenn die Stadt dabei (auch) eine Verpflichtung eingeht, von zwei Mitgliedern, also dem Bürgermeister oder seinem Vertreter und einem weiteren Stadtrat vertreten wird.

Von der Frage einer wirksamen Vertretung im Außenverhältnis ist die Frage des informellen Zusammenarbeitens und des Informationsaustauschs zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang ist es üblich und auch rechtlich unproblematisch, wenn sich einzelne Mandatsträger, die von einem Problem erfahren, bei anderen Behörden um Auskünfte bemühen und dort gegebenenfalls auch Lösungsmöglichkeiten erörtern. So war es in der Vergangenheit auch nicht selten, wenn Vertreter von ProVernunft sich beim Kreis und dem RP mit der Aufsichtsabteilung zu bestimmten städtischen Fragen ausgetauscht haben. Nicht anders ist aus Sicht der Verwaltung der vorliegend von ProVernunft angesprochene Sachverhalt zu bewerten. Auch hier hat ein Stv. mit der obersten Aufsichtsbehörde gesprochen.

Es liegt außerdem auf der Hand, dass die Verwaltung nicht weiß, woher Herr Harris bestimmte Informationen hatte, ebenso wie die Verwaltung nicht sagen kann, woher ProVernunft gelegentlich Ihre Informationen hat“.

Stadtrat Diefenbach stellt fest, dass der Bürgermeister zunächst das Schreiben der Feuerwehrführung verliest, um dann ausführlichste Ausführungen zu machen. Er selbst habe den Stadtverordneten Harris um Vermittlung eines Gesprächstermines im Ministerium gebeten. Damals sei es um eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Beschaffung gegangen. Die gemeinsame Beschaffung war damals eine Voraussetzung für die Fördermittel. Einen Wegfall

dieser Voraussetzung habe der Bürgermeister nie jemand anderem mitgeteilt. Die Feuerwehr habe sich wegen der bestehenden Eilbedürftigkeit für den Erwerb eines Vorführfahrzeuges entschieden, dadurch stehe ein Jahr er eine neue Drehleiter zur Verfügung. Der Hersteller selbst habe eine Reparatur für unmöglich erklärt, man habe jedoch eine Fachwerkstatt gefunden, die dies könne und auch noch über die erforderlichen Ersatzteile verfüge. Es gehe jetzt um die Lösung für eine kurzfristige Ersatzbeschaffung.

Bürgermeister Spamer ergänzt, dass die Ausschreibung vorbereitet sei und sowohl den Erwerb eines neu als auch eines Vorführfahrzeuges ermögliche.

Stadtverordneter Harris erklärt, bei dieser Anfrage verstehe er die Welt nicht mehr. Er erinnere sich noch an die Verpflichtung durch den Stadtverordnetenvorsteher, als er vor Jahren in die Stadtverordnetenversammlung nachgerückt sei. Als er jetzt erfuhre, dass die Drehleiter defekt und nach Herstellerangaben nicht repariert war sei, und um die Vermittlung eines Termines gebeten wurde, sei es ihm darum gegangen, hier schnell zu helfen. Kurz nachdem er im Ministerium den Termin für die Feuerwehrführung abgesprochen hatte, habe es dann die Antwort gegeben, dass der Bescheid komme und das gewünschte Verfahren bereits ermögliche. Er verstehe nicht, was er jetzt falsch gemacht haben solle.

Fraktionsvorsitzender Bähr rügt, dass die Antworten nichts mit der gestellten Frage zu tun gehabt hätten. Er kritisiere, dass neben der von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Flüchtlingskommission eine andere Gruppe im Krankenhaus Gespräche geführt habe. Er kritisiere außerdem, dass seine Fraktion nicht genügend Gehör finde, daher müsse sie sich an höhere Behörden wenden.

Fraktionsvorsitzender Preußner kritisiert den Vorredner, der ihn selbst um vergleichbare Gesprächsvermittlungen bei der Dritten gebeten habe. Das widerspreche seinen jetzigen Ausführungen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Anträge der Fraktionen und Beiräte

9 Antrag der Fraktion CDU, betr.: Einführung eines Stadtteilbudgets für den Eigenbetrieb Grundstücks- und Gebäudewirtschaft

Vorlage: III/459/2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Betriebsleitung bzw. die Betriebskommission des Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft der Stadt Büdingen, im Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 ein Budget für laufende Unterhaltungsaufwendungen und kleinere Anschaffungen in den Dorfgemeinschaftshäusern, Rathäusern Kindergärten etc. der Stadtteile vorzusehen.

„Über dieses Budget sollen die Außenstellenleiter verfügen können analog den Stadtteilbudgets des städtischen Haushaltes.“

Die Höhe der eingesetzten Summe für alle Stadtteile sollte von der Betriebskommission festgelegt werden und ca. 10.000,-- Euro nicht überschreiten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß dem geänderten Beschlussvorschlag mit dem Zusatz, dass die Betriebskommission des Eigenbetriebs Gebäude- und Grundstückswirtschaft mit der Klärung der Einzelheiten beauftragt wird.

Abstimmungsergebnis:

1. Der Antrag des Stv. Henke auf Überweisung in den Haupt- und Finanzausschuss wird mit 25 Nein-Stimmen, 2 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.
2. Der Antrag wird mit 25 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.

10 Antrag der Fraktion CDU, betr.: Bau eines Fuß- und Radweges entlang der Kreisstraße K230 von Rohrbach zur Bundesstraße B521

Vorlage: III/460/2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bau eines Fuß- und Radweges, Länge ca. 700 Meter, entlang der Kreisstraße 230 vom Ortsausgang Rohrbach bis zur Bundesstraße 521.

Im Haushalt 2016 sind Euro 10.000,-- für Planungskosten hierfür einzustellen. Die zu ermittelten Investitionskosten sind jeweils hälftig im Haushalt 2017 und 2018 zu berücksichtigen. Entsprechende Fördermittel sind fristgerecht zu beantragen.

Beschluss:

Verwiesen in den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Die Verweisung erfolgte einstimmig mit 32 Ja-Stimmen.

11 Antrag der Fraktion CDU, betr. Bau eines Fuß- und Radweges entlang der Kreisstraße K219 von Aulendiebach zur Bundesstraße B457

Vorlage: III/461/2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bau eines Fuß- und Radweges, Länge ca. 400 Meter, entlang der Kreisstraße 219 vom Ortsausgang Aulendiebach bis zur Bundesstraße 457.

Die Investitionskosten sind auf zwei Haushaltsjahre verteilt zu berücksichtigen. Entsprechende Fördermittel sind fristgerecht zu beantragen.

Beschluss:

Verwiesen in den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Die Verweisung erfolgte einstimmig mit 32 Ja-Stimmen.

12 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD, betr.: Beschaffung eines Vorführfahrzeuges mit Drehleiter für die Feuerwehr

Vorlage: III/462/2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, umgehend die Beschaffung eines Vorführfahrzeuges als Ersatz für die vorhandene Drehleiter der Feuerwehr vorzunehmen. Der Beschluss vom 27.02.2015, einer Beschaffung im Rahmen einer eventuell möglichen Interkommunalen Zusammenarbeit mit weiteren Städten ist damit hinfällig, und hat sich somit erledigt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unter Änderung des Beschlussvorschlages wie folgt:

Den Beschluss die Beschaffung des neuen Drehleiterfahrzeuges interkommunal zu vorzunehmen, wird aufgehoben. Für die Beschaffung ist in eigener Regie das Drehleiterfahrzeug auszuschreiben, alternativ als Neufahrzeug oder Vorführfahrzeug, wobei die Förderrichtlinien zu berücksichtigen sind.

Dies geschieht unter der Maßgabe, dass bei gleicher Eignung und wirtschaftlichem Preis einem Vorführfahrzeug der Vorzug zu geben ist.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgte einstimmig bei 33 Ja-Stimmen.

13 Antrag der Fraktion Pro Vernunft, betr.: Erhaltung des Kindergarten Diebach am Haag

Vorlage: III/463/2015

Beschlussvorschlag:

Der Kindergarten in Diebach am Haag bleibt in der derzeitigen Organisationsform erhalten und wird weiterhin, wie alle anderen städtischen Kindergärten, bewirtschaftet.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie beantragt.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich mit 30 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung.

Ausschussberichte

14 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Vorlage: I/565/2015/1/1

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen beschließt die nachfolgende Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Büdingen.

GEBÜHRENORDNUNG zur Friedhofsordnung der Stadt Büdingen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~15.11.2007 (GVBl. I S. 757)~~ **28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188)**, der §§ 1 bis ~~5-a~~ **6 a** und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom ~~17.03.1970 (GVBl. I S. 225)~~ **zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54)** **24.03.2013 (GVBl. I S. 134)** und des § 38 der Friedhofsordnung der Stadt Büdingen vom ~~26.02.2010~~ **15.11.2014** hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in der Sitzung vom ~~19.03.2010~~ _____ für die Friedhöfe der Stadt Büdingen die folgende

GEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen, sowie Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Büdingen vom ~~26.02.2010~~ **15.11.2014** sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Friedhöfe der evangelischen Kirchengemeinde Herrnhag und der Stiftung Präsenz in Büdingen, soweit hier durch städtische Bedienstete oder Beauftragte der Stadt gebührenpflichtige Leistungen nach der städtischen Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung erbracht werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen

Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) diejenige Person, welche eine gebührenpflichtige Leistung nach dieser Gebührenordnung und der Friedhofsordnung der Stadt Büdingen beantragt,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Büdingen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
 - c) diejenige Person bzw. Institution, auch des öffentlichen Rechtes, die einen Dritten (z. B. Bestatter) mit der Beantragung von gebührenpflichtigen Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Büdingen beauftragt hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren ~~werden ein Monat~~ sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen, der Leichenkühlzellen und Friedhofskapellen

- (1) ~~Für die Benutzung der Leichenhalle(n) zur Aufbahrung bzw. Aufbewahrung einer Leiche wird eine Gebühr von 45,00 € erhoben.~~
- (2) ~~Für die Benutzung einer Kühlzelle wird eine Gebühr von 12,00 € je angefangenem Tag erhoben.~~
- (3) ~~Für jede Benutzung der Remigiuskirche in Büdingen zur Durchführung von Trauerfeiern wird eine Gebühr von 77,00 € erhoben.~~
- (4) ~~Für jede Benutzung der Friedhofskapelle in Orleshausen zur Durchführung von Trauerfeiern wird eine Gebühr von 36,00 € erhoben.~~

(1) Für die Benutzung der

- a. Leichenhalle(n) zur Aufbahrung bzw. Aufbewahrung einer Leiche oder einer Aschenurne
- b. Remigiuskirche in Büdingen zur Durchführung von Trauerfeiern
- c. Friedhofskapelle in Orleshausen zur Durchführung von Trauerfeiern

wird eine Gebühr von je 87,00 €

erhoben.

- (2) Für die Benutzung einer Kühlzelle wird eine Gebühr von 24,00 € je angefangenem Tag erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Bei Erdbestattungen werden zur Kostendeckung des Aufwandes für die Graberstellung, der bestattungsbedingten Sach- und Personalkosten sowie der kalkulatorischen Kosten des Anlagevermögens folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Bestattung der Leiche eines Kindes

- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer
- aa) Reihen- oder Wahlgrabstätte 307,00 € 390,00 €
- bb) pflegefreien Reihen- oder Wahlgrabstätte
(§ 29 Abs. 4 Friedhofsordnung)
- b) Für die Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einer
- aa) in einer Reihengrabstätte 460,00 €
- bb) in einer Wahlgrabstätte 460,00 €
- aa) Reihen- oder Wahlgrabstätte oder
bb) pflegefreien Reihen- oder Wahlgrabstätte
(§ 29 Abs. 4 Friedhofsordnung) je 540,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenurnen werden zur Kostendeckung des Aufwandes für die Graberstellung, der bestattungsbedingten Sach- und Personalkosten sowie der kalkulatorischen Kosten des Anlagevermögens folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung einer Urne
- a) in einer Urnenreihengrabstätte, einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen 210,00 € 265,00 €
- b) in einer Urnenschichtgrabstätte 354,00 € 550,00 €
- c) in einer pflegefreien Urnen- oder Erdgrabstätte
(§ 29 Abs. 4 der Friedhofsordnung) 550,00 €
- d) in einer Baumgrabstätte
(§ 25 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung) 265,00 €
- ~~(3) Die Beisetzung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme unter Ausschluss der Graberstellung durch die Friedhofsverwaltung einer nutzungsberechtigten Grabstätte auf dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 15,00 €.~~
- (3) Bei Bestattungen an Samstagen wird zur Deckung der arbeitszeitbedingten Mehraufwendungen ein Gebühreuzuschlag erhoben. Dieser beträgt für
- a) eine Erdbestattung in einem Kindergrab 51,00 € 11,00 €
- b) eine Erdbestattung in einem Reihengrab 59,00 € 89,00 €
- c) eine Erdbestattung in einem Wahlgrab 62,00 € 89,00 €
- d) eine Urnenbestattung 20,00 € 35,00 €
- (4) Entfällt bei im Auftrag der Nutzungsberechtigten ausgemauerten Urnenkammern der Grabaushub gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofsordnung und wird zudem gegenüber dem Friedhofsträger Leistungsverzicht

hinsichtlich Bereitstellung von gefüllten Sand- oder Erdschalen einschließlich Schaufel sowie der Verbringung des Grabschmucks von der Kirche bzw. Leichenhalle zur Grabstätte erklärt, so ermäßigt sich die Gebühr je Urnenbeisetzung gemäß Absatz 2 Buchstabe a) um 53,00 €

- (5) In den Bestattungsgebühren gem. Abs 2 Buchstabe b und c) zusätzlich enthalten, sind die Aufwendungen zur Anfertigung und Anbringung einer einheitlich genormten Gedenktafel im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 2 der §§ 23 Abs. 2 Buchstabe c) und 29 Abs. 4 der Friedhofsordnung.

§ 7

Umbettungsgebühren

- (1) Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei Umbettung einer Leiche
 - a) innerhalb der städtischen Friedhöfe 1.000,00 € 1.500,00 €
 - b) nach einem anderen Friedhof 614,00 € 840,00 €
2. Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 75 v. H. der in Ziffer 1 genannten Gebühren.
3. Für die Umbettung einer Aschurne
 - a) innerhalb der städtischen Friedhöfe 450,00 € 820,00 €
 - b) nach einem anderen Friedhof 256,00 € 500,00 €

- (2) Die in Absatz 1 genannten Gebühren beinhalten alle umbettungsbedingten Sach- und Personalkosten der Stadt Büdingen. Sie beinhalten nicht die Kosten für die im Auftrag der Antragsteller von Dritten durchgeführte Entfernung und/oder Errichtung von Grabmalen, Lieferung erforderlicher Säрге sowie Überführung von Särgen oder Aschurnen zu anderen Friedhöfen

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, anonyme Urnengrabstätten und Urnenschlichtgrabstätten

- ~~(1) Für die Überlassung von Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Urnenschlichtgrabstätten und anonyme Urnengrabstätten für die Dauer von 20 bzw. 25 Jahren (Nutzungszeit gem. §§ 17, 23, 24 und 25 i. V. m. § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung) sowie die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:~~
- (1) Für die Überlassung von Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Urnenschlichtgrabstätten und anonyme Urnengrabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei einem Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen

- | | | |
|----|--|----------------------------------|
| | bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 650,00 € 885,00 € |
| b) | Bei einem Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 955,00 € 1.185,00 € |
| c) | Bei einem Plattenumlegtes Reihengrab in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsbestimmungen | 1.390,00 € 1.665,00 € |
| d) | Pflegefreies Reihengrab in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsbestimmungen | 1.325,00 € |
| e) | Bei einem Urnenreihengrab | 765,00 € 970,00 € |
| f) | Bei einem Plattenumlegtes Urnenreihengrab in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsbestimmungen | 1.170,00 € 1.330,00 € |
| g) | Pflegefreies Urnenreihengrab in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsbestimmungen | 1.195,00 € |
| h) | Bei einem Urnenschlichtgrab | 705,00 € 885,00 € |
| i) | Bei einem Anonymen Urnengrab | 680,00 € 525,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (§ 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|----------------------------|
| a) | Bei -Reihengrabstätten gem. Abs. 1 Buchstabe a) je Jahr der Verlängerung | 26,00 € 25,00 € |
| b) | Bei -Reihengrabstätten gem. Abs. 1 Buchstabe b) je Jahr der Verlängerung | 31,00 € 30,00 € |
| c) | Bei - Plattenumlegte Reihengrabstätten gem. Abs. 1 Buchstabe c) je Jahr der Verlängerung | 44,00 € 32,00 € |
| d) | Pflegefreie Reihengrabstätten gem. Abs. 1 Buchstabe d) je Jahr der Verlängerung | 30,00 € |
| e) | Bei -Urnenreihengrabstätten gem. Abs. 1 Buchstabe d) e) je Jahr der Verlängerung | 26,00 € 25,00 € |
| f) | Bei - Plattenumlegte Urnenreihengrabstätten gem. Abs.1 Buchstabe e) f) je Jahr der Verlängerung | 42,00 € 25,00 € |
| g) | Pflegefreie Urnenreihengrabstätte gem. Abs. 1 Buchstabe g) je Jahr der Verlängerung | 25,00 € |
| h) | Bei -Urnenschlichtgräbern gem. Abs. 1 Buchstabe f) h) je Jahr der Verlängerung | 25,00 € 22,00 € |
| i) | Anonyme Urnengräbern gem. Abs. 1 Buchstabe i) je Jahr der Verlängerung | 21,00 € |
- (3) Die sich aus den kalkulatorischen Kosten sowie der Sach- und Personalkosten ergebenden Gebühren gem. Abs. 1 beinhalten auch Leistungen für:
- Die Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist
 - Die Entsorgungskosten der baulichen Grabanlagen

- c) Die Entfernung von Aschenurnen
- d) Die Ebnung und Herrichtung der geräumten Grabfläche
- (4) Die Gebühren gem. Abs. 1 Buchstabe c) und ~~e)~~ f) beinhalten zusätzlich die Lieferung und Verlegung der grabumrandenden Platten gemäß § 29 ~~Abs. (1) Buchstabe a)~~ Abs. (3) der Friedhofsordnung.
- (5) Die Gebühren gem. Abs. 1 Buchstabe d) und g) sowie Abs. 2 Buchstabe d) und g) beinhalten zusätzlich die gärtnerische Anlage, Pflege und Unterhaltung der Grabstätten für die Dauer der Nutzungszeit und deren Räumung.
- (6) Die Gebühren gem. Abs. 1 Buchstabe ~~f)~~ h) und ~~g)~~ i) sowie Abs. 2 Buchstabe ~~f)~~ h) und i) beinhalten zusätzlich die Grabstättenpflege während der Dauer der Nutzungszeit.
- (7) Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer in Abs. 3 genannten Leistungen, ermäßigen nicht die Nutzungsgebühren gemäß Abs. 1.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|----------------------------------|
| a) Wahlgrab mit 1 Grabstelle | 1.125,00 € 1.460,00 € |
| b) Wahlgrab mit 2 Grabstellen | 1.510,00 € 1.790,00 € |
| c) Wahlgrab mit 3 Grabstellen | 1.980,00 € 2.150,00 € |
| d) Wahlgrab mit 4 Grabstellen | 2.640,00 € 2.480,00 € |
| e) Wahlgrab mit 5 Grabstellen | 3.300,00 € 2.810,00 € |
| f) Wahlgrab mit 6 Grabstellen | 3.960,00 € 3.170,00 € |
| g) Wahlgrab mit 7 Grabstellen | 4.620,00 € 3.500,00 € |
| h) Wahlgrab mit 8 Grabstellen | 5.280,00 € 3.830,00 € |
| i) Plattenumlegtes Wahlgrab mit 1 Grabstelle in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsbestimmungen | 1.645,00 € 1.900,00 € |
| j) Plattenumlegtes Wahlgrab mit 2 Grabstellen in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsbestimmungen | 2.100,00 € 2.430,00 € |
| k) Pflegefreies Wahlgrab mit 1 Grabstelle in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsbestimmungen | 1.545,00 € |
| l) Pflegefreies Wahlgrab mit 2 Grabstelle in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsbestimmungen | 1.885,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nut-

zung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| a) | Urnenwahlgrabstätte | 890,00 € 1.155,00 € |
| b) | Plattenumlegte Urnenwahlgrabstätte in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsbestimmungen | 1.370,00 € 1.465,00 € |
| c) | Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsbestimmungen | 1.315,00 € |

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§20 Abs. 1 und 2 bzw. § 24 Abs. 1 und § 26 der Friedhofsordnung) werden je Verlängerungsjahr folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|-----------------------------|
| a) | Wahlgrab mit 1 Grabstelle | 26,72 € 32,00 € |
| b) | Wahlgrab mit 2 Grabstellen | 41,17 € 43,00 € |
| c) | Wahlgrab mit 3 Grabstellen | 44,33 € 55,00 € |
| d) | Wahlgrab mit 4 Grabstellen | 47,33 € 66,00 € |
| e) | Wahlgrab mit 5 Grabstellen | 50,00 € 77,00 € |
| f) | Wahlgrab mit 6 Grabstellen | 53,50 € 89,00 € |
| g) | Wahlgrab mit 7 Grabstellen | 56,50 € 100,00 € |
| h) | Wahlgrab mit 8 Grabstellen | 59,50 € 111,00 € |
| i) | Plattenumlegtes Wahlgrab mit 1 Grabstelle in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsbestimmungen | 44,10 € 32,00 € |
| j) | Plattenumlegtes Wahlgrab mit 2 Grabstellen in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsbestimmungen | 48,42 € 43,00 € |
| k) | Pflegefreies Wahlgrab mit 1 Grabstelle in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsbestimmungen | 32,00 € |
| l) | Pflegefreies Wahlgrab mit 2 Grabstelle in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsbestimmungen | 43,00 € |
| m) | Urnenwahlgrab | 25,20 € 27,00 € |
| n) | Plattenumlegtes Urnenwahlgrab in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsbestimmungen | 41,18 € 27,00 € |
| o) | Pflegefreies Urnenwahlgrab in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsbestimmungen | 25,00 € |

- (4) Für die Gebühren gem. Abs. 1 Buchstabe a) bis ~~h)~~ j) und Abs. 2 Buchstabe a) und b) gilt § 8 Abs. 3, für die Gebühren gem. Abs. 1, Buchstabe i) bis j) und Abs. 2 Buchstabe b) gilt § 8 Abs. 4, für die Gebühren gem. Abs. 1, Buchstabe k) bis l) und Abs. 2 Buchstabe c) gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

- ~~(5) Zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Verlängerungsgebühren wird in den Fällen, wo nach Inkrafttreten dieser Satzung anlässlich von Beisetzungen erstmals eine Nutzungsrechtverlängerung bei vor dem 01.01.2000 erworbenen Nutzungsrechten an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten nach § 20 der Friedhofsordnung oder unabhängig von Beisetzungen die Verlängerung der vor dem 01.01.2000 begründeten Nutzungsrechte für einen Zeitraum von weniger als 30 Jahren erfolgt, eine einmalige Gebührenpauschale zur Kostendeckung der in Abs. 4, 1. Halbsatz (entspricht sinngemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe a-d) genannten Leistungen erhoben. Diese Gebührenpauschale ist bindende Voraussetzung für die Nutzungsrechtverlängerung und beträgt je Grabstelle 325,00 €~~
- (5) Zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Verlängerungsgebühren wird die Gebühr für die Grabräumung nach § 11 der Gebührenordnung fällig und zwar:
- a. wenn nach Inkrafttreten dieser Satzung anlässlich von Beisetzungen erstmals eine Nutzungsrechtverlängerung bei vor dem 01.01.2000 erworbenen Nutzungsrechten an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten nach § 20 der Friedhofsordnung erfolgt bzw.
 - b. wenn unabhängig von Beisetzungen die Verlängerung der vor dem 01.01.2000 begründeten Nutzungsrechte für einen Zeitraum von weniger als 30 Jahren erfolgt.
- (6) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (7) Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer in Abs. 4 genannter Leistungen ermäßigen nicht die Nutzungsgebühren gemäß Abs. 1-3 und 5.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an Baumgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Baumstätte im Bestattungshain für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs. 4 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Einzelbaumgrabstätte
(§ 25 Abs. 3 Buchstabe a) der Friedhofsordnung 2.100,00 €
 - b) Familienbaumgrabstätte
(§ 25 Abs. 3 Buchstabe b) der Friedhofsordnung 2.310,00 €
 - c) Gemeinschaftsbaumgrabstätte
(§ 25 Abs. 3 Buchstabe c) der Friedhofsordnung 810,00 €
- (2) Für den Wiedererwerb einer Baumgrabstätte gilt Abs. 1 entsprechend.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte (§25 Abs. 5 der Friedhofsordnung) werden je Verlängerungsjahr folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Einzelbaumgrabstätte (§ 25 Abs. 3 Buchstabe a) der Friedhofsordnung) | 77,00 € |
| b) Familienbaumgrabstätte (§ 25 Abs. 3 Buchstabe b) der Friedhofsordnung) | 77,00 € |
| c) Gemeinschaftsbaumgrabstätte (§ 25 Abs. 3 Buchstabe c) der Friedhofsordnung) | 27,00 € |

- (3) Die Gebühren gem. Abs. 1 und Abs. 2 beinhalten zusätzlich die forstwirtschaftliche Pflege der Bestattungsbäume während der Dauer der Nutzungszeit.

~~§10~~ § 11

Gebühren für Grabräumung

- (1) Bei Räumung von Grabstätten ~~nach Ablauf der Nutzungszeit~~ durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte, deren Räumungsverpflichtung nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung dem jeweiligen Nutzungsberechtigten obliegt, werden für die Entfernung und Entsorgung von Grabmalen, Abdeckplatten, sonstigen Ausstattungen und Fundamenten, der Entfernung von Aschenurnen sowie der Ebnung und Herrichtung der geräumten Grabflächen folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------------------|
| | 153,00 € |
| a) Bei einem Reihengrab gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe a) | 385,00 € |
| | 295,00 € |
| b) Bei einem Reihengrab gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) und c) | 435,00 € |
| c) Bei einem Wahlgrab gem. § 9 Abs. 1 Buchstabe a) – j) | 325,00 € |
| je Grabstelle | 500,00 € |
| d) Bei einem Urnengrab gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe d) e) und e) f) und § 9 Abs. 2 Buchstabe a) und b) | 190,00 € |
| | 345,00 € |
| | 120,00 € |
| e) Bei einem Urnenschlichtgrab gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe f) h) | 335,00 € |
| | 63,00 € |
| f) Bei einem Anonymes Urnengrab gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe g) i) | 290,00 € |
| g) Pflegefreie Gräber gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe g), § 9 Abs. 1 Buchstabe k) und l), § 9 Abs. 2 Buchstabe c) | 335,00 € |

- (2) Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer in Abs. 1 genannter Leistungen ermäßigen nicht die Räumungsgebühren gemäß Abs. 1 Buchstabe a) – f) g). Die Gebühren entstehen mit nach erfolgter Räumung der Grabstätte.

~~§ 11~~

~~Gebührenzuschläge für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten zur Beisetzung Auswärtiger (Auswärtigenzuschlag)~~

- ~~(1) Für die antragsgemäße Überlassung einer Grabstätte zur Beisetzung eines/einer Verstorbenen, der/die zum Zeitpunkt des Ablebens keinen Wohnsitz in Büdingen begründet hatte und nicht aufgrund eines bestehenden Nutzungsrechtes an einer Grabstätte (§ 20 Abs. 4 der Friedhofsordnung) beisetzungsberechtigt ist, wird in Höhe der Gebührensубvention durch allgemeine Steuermittel der Stadt Büdingen ein Zuschlag zu den in § 8 Abs. 1 Buchstabe a) – g) und § 9 Abs. 1 Buchstabe a) – j) genannten Gebühren erhoben (Auswärtigenzuschlag). Dieser beträgt bei einem~~

- ~~1) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
— bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres
— (§ 8 Abs. 1 Buchstabe a) der Friedhofsordnung) —————
275,00 €~~
- ~~2) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
— ab Vollendung des 5. Lebensjahres
— (§ 8 Abs. 1 Buchstabe b) der Friedhofsordnung) —————
410,00 €~~
- ~~3) Reihengrab in einem Grabfeld mit besonderen
— Gestaltungsbestimmungen
— (§ 8 Abs. 1 Buchstabe c) der Friedhofsordnung) —————
595,00 €~~
- ~~4) Bei einem Urnenreihengrab
— (§ 8 Abs. 1 Buchstabe d) der Friedhofsordnung) —————
325,00 €~~
- ~~5) Bei einem Urnenreihengrab in einem Grabfeld mit
— besonderen Gestaltungsbestimmungen
— (§ 8 Abs. 1 Buchstabe e) der Friedhofsordnung) —————
500,00 €~~
- ~~6) Bei einem Urnenschlichtgrab
— (§ 8 Abs. 1 Buchstabe f) der Friedhofsordnung) —————
300,00 €~~
- ~~7) Bei einem anonymen Urnengrab
— (§ 8 Abs. 1 Buchstabe g) der Friedhofsordnung) —————
290,00 €~~
- ~~8) Wahlgrab mit 1 Grabstelle~~

- ~~— (§ 9 Abs. 1 Buchstabe a) der Friedhofsordnung) —
480,00 €~~
- ~~9) Wahlgrab mit 2 Grabstellen
— (§ 9 Abs. 1 Buchstabe b) der Friedhofsordnung) —
645,00 €~~
- ~~10) Wahlgrab mit 3 Grabstellen
— (§ 9 Abs. 1 Buchstabe c) der Friedhofsordnung) —
730,00 €~~
- ~~11) Wahlgrab mit 4 Grabstellen
— (§ 9 Abs. 1 Buchstabe d) der Friedhofsordnung) —
620,00 €~~
- ~~12) Wahlgrab mit 5 Grabstellen
— (§ 9 Abs. 1 Buchstabe e) der Friedhofsordnung) —
510,00 €~~
- ~~13) Wahlgrab mit 6 Grabstellen
— (§ 9 Abs. 1 Buchstabe f) der Friedhofsordnung) —
405,00 €~~
- ~~14) Wahlgrab mit 7 Grabstellen
— (§ 9 Abs. 1 Buchstabe g) der Friedhofsordnung) —
295,00 €~~
- ~~15) Wahlgrab mit 8 Grabstellen
— (§ 9 Abs. 1 Buchstabe h) der Friedhofsordnung) —
185,00 €~~
- ~~16) Wahlgrab mit 1 Grabstelle in einem Grabfeld mit
— besonderen Gestaltungsbestimmungen —
— (§ 9 Abs. 1 Buchstabe i) der Friedhofsordnung) —
705,00 €~~
- ~~17) Wahlgrab mit 2 Grabstellen in einem Grabfeld mit
— besonderen Gestaltungsbestimmungen —
— (§ 9 Abs. 1 Buchstabe j) der Friedhofsordnung) —
895,00 €~~
- (2) ~~Die Gebühren gem. Abs. 1 werden nicht erhoben, wenn der/die Verstorbene den in Büdingen begründeten Wohnsitz lediglich aus Altersgründen oder aus gesundheitlichen Gründen (z. B. bei einer Heimunterbringung oder ähnlichen Einrichtung oder privater Pflege) außerhalb Büdingens verlegt hat. Gleiches gilt dann, wenn die Wohnsitzverlegung außerhalb Büdingens nur vorübergehend erforderlich war (z. B. aus beruflichen oder schulischen Gründen) und der Zeitraum zwischen dem Todestag und dem Zeitpunkt der Wohnsitzmeldung nicht mehr als ein Jahr beträgt.~~

Verwaltungsgebühren/Sonstige Gebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, sowie für Aufwendungen nach den Vorgaben der Friedhofsordnung erhebt die Stadt Büdingen **folgende** Verwaltungskosten, Gebühren und Auslagen. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird, nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Büdingen.

~~Die Gebühren für Inanspruchnahme dieser sonstigen Leistungen betragen für:~~

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 8 der Friedhofsordnung) | |
| aa) das laufende Kalenderjahr | 25,00 € 40,00 € |
| bb) das laufende Kalenderjahr und der vier nachfolgenden Kalenderjahre | 100,00 € 160,00 € |
| b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen (§ 30 der Friedhofsordnung) | 25,00 € 80,00 € |
| c) Für die Einebnung, Splittabdeckung oder das Einsäen ungepflegter Grabstätten (§ 34 Abs. 3 der Friedhofsordnung) je Grabstelle | 100,00 € 160,00 € |
| d) Für die Versendung einer Aschenurne | 30,00 € 80,00 € |
| e) Die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche, deren Bestattung nicht auf einem Friedhof der Stadt Büdingen erfolgt und der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Ablebens nicht Einwohner der Stadt Büdingen war, für jeden angefangenen Kalendertag | 10,00 € |
| e) Aufwendungen zur Anfertigung und Anbringung einer Gedenktafel am Bestattungsbaum | 40,00 € |

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages bzw. mit Ausführung der Leistungen. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten und sonstigen Gebühren werden **vier Wochen** nach Zustellung des Anforderungsbescheides fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Büdingen veranlasst (~~auch durch Unterlassung erforderlicher Handlungen nach den Vorgaben der Friedhofsordnung~~) oder zu wessen Guns-

- ten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch abgegebene oder mitgeteilte Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 6 Abs. 2 d), § 10 und § 12 Abs. 1 e) zum ~~01. Oktober 2010~~ 20. März 2015
die restliche Satzung am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.
- (2) Gleichzeitig tritt damit die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Büdingen außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

(Spamer)
Bürgermeister

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie vorgeschlagen mit der Maßgabe, dass die Hinterbliebenen darauf hinzuweisen sind, dass bei Bestattungen in Stadtteilen ohne eigene Kühlmöglichkeit zusätzliche Kosten entstehen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich mit 29 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen.

15 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, hier: Antrag der CDU- Fraktion, betr.: Verkauf städtischer Grundstücksflächen

Vorlage: III/269/2011/2

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die zuvor von den Ortsbeiräten definierten Flächen durch den Magistrat zum Verkauf anzubieten.

Nach Eingang eines konkreten Kaufangebotes wird dieses zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung gereicht.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie vorgeschlagen unter der Vo-

raussetzung, dass geprüft wird ob Ökopunkte generiert werden können. Nur wenn dies auf den Grundstücken nicht der Fall ist, erfolgt ein Verkauf.

Die richtige Liste ist den Stadtverordneten zu zusenden.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 30 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen.

16 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, hier: Antrag der Fraktion SPD, betr.: Beendigung des Vertrages mit der HLG zur Erschließung und Vermarktung Reichardsweide

Vorlage: III/382/2014/1

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt nachfolgenden Bericht zur Kenntnis:

Bericht:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat ausführlich in seinen Sitzungen über die Vorlage, welche die Prüfung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Beendigung des Vertrages mit der HLG betreffend die Erschließung und Vermarktung des Gewerbegebiets Reichardsweide beinhaltete, beraten.

Als ein wesentliches Ergebnis hieraus, hatte die Stadtverordnetenversammlung bereits am 14.11.2014 beschlossen, den Kreditsaldo in Höhe von rund 7,1 Mio. Euro aus dem Bodenbevorratungskonto der HLG zu günstigeren Konditionen in einen Bankkredit umzuschulden.

In der Sitzung am 20.07.2015 teilte Herr Richter mit, dass seine Fraktion die Vorlage, abgesehen von dem Punkt, dass ein Konzept für die Vermarktung der Reichardsweide zu erstellen ist, zurückzieht.

Grund für diese Handlung sind die Kosten, die die Stadt Büdingen durch den Rückkauf der Grundstücke von der HLG zu tragen hätte.

Beschluss:

Der Bericht wurde von der Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschuss zurückgezogen.

17 Bericht des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses betr, Büdingen, Stadtteil Rohrbach, Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Die Ortengärten"

Vorlage: I/325/2014/1/1

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Die Ortengärten“ im Stadtteil Rohrbach.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte dargestellt.

In dem betreffenden soll ein „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer zweigeschossigen Bebauung festgesetzt werden.

Mit den Antragstellern ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Pla-

nungs- und Verfahrenskosten abzuschließen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie vorgeschlagen mit der Maßgabe, dass erforderliche Ausgleichsmaßnahmen abgelöst werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich mit 27 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen.

Vorlagen des Magistrates/Bürgermeisters

18 Vorlage des Hauptamtes, betr.: Beteiligung der Stadt Büdingen an der TourismusRegion Wetterau GmbH

Vorlage: I/493/2015/1

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat schlägt der Stadtverordnetenversammlung vor, wie folgt zu beschließen:

1. Die Stadt Büdingen behält ihren Gesellschaftsanteil an der WAAG ohne Verpflichtung zu weiteren Zuschüssen.
2. Die Stadt Büdingen wird Mitglied der TourismusRegionWetterau (TRW) GmbH. Dort wird ein jährlicher Beitrag von 10.000,-- € neben dem Erwerb eines Gesellschaftsanteils in Höhe von 2.500,-- € fällig. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Mittel für den Erwerb des Gesellschaftsanteils im Haushalt 2016.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich mit 29 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

19 Vorlage des Hauptamtes, betr.: Übernahme zweier Geschäftsanteile an der Büdinger Tourismus und Marketing GmbH

Vorlage: II/381/2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme der Geschäftsanteile der Büdinger Tourismus und Marketing GmbH vom Gewerbeverein und Verkehrsverein Büdingen e.V. (5.000€) und SD Wolfgang Ernst, Fürst zu Ysenburg und Büdingen (5.000€).

Die Finanzierung erfolgt als außerplanmäßige Auszahlung. Für diese wird ein Betrag von 10.000,--€ aus der Investitionsnr. 1110013 (Erwerb einer Controlling Software) zur Verfügung gestellt. Die weiteren 1.000,--€ werden außerplanmäßig bereitgestellt, sie werden nicht in voller Höhe benötigt werden sondern dienen zur Abdeckung der entstehenden Kosten der Übertragung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie in der ergänzten Tischvorlage vorgeschlagen.

Der noch vorzulegende Gesellschaftervertrag wird direkt in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Energiewirtschaft und Tourismus zur Beratung überwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich mit 26 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 5 Enthaltungen.

20 Vorlage des Hauptamtes, betr.: Betrauung der Büdinger Tourismus und Marketing GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Förderung von wirtschaftlicher und kultureller Attraktivität und Image der Stadt Büdingen sowie der Tourismusförderung

Vorlage: II/382/2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen beschließt:

1. Die Stadt Büdingen betraut die Büdinger Tourismus und Marketing GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Förderung von wirtschaftlicher und kultureller Attraktivität und Image der Stadt Büdingen sowie Tourismusförderung nach näherer Maßgabe der diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügten Betrauung.
2. Der Bürgermeister hat die Umsetzung dieses Beschlusses über die in der Anlage 2 beigefügte gesellschaftsrechtliche Weisung sicherzustellen.

Beschluss:

Verwiesen in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Energiewirtschaft und Tourismus.

Abstimmungsergebnis:

Die Verweisung erfolgte einstimmig mit 32 Ja-Stimmen.

21 Vorlage des Hauptamtes, betr.: Vorschlag zur Mitgliederwahl des Ortsgerichts Büdingen I

Vorlage: I/420/2015/1

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Herr Reinhard Türck wird für weitere fünf Jahre zum Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts Büdingen I gewählt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 32 Ja-Stimmen.

22 Änderung der Gebührensatzung für die Kindergärten der Stadt Büdingen zum 01.01.2015

Vorlage: I/552/2015/1

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt infolge der Auswirkungen durch die bundesweite Streikmaßnahme rückwirkend zum 01.01.2015 die Änderung der Gebührensatzung für die Kindergärten der Stadt Büdingen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 32 Ja-Stimmen.

23 Änderung der Satzung der Stadt Büdingen über die Benutzung der Kindergärten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Vorlage: II/380/2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Büdingen zum nächstmöglichen Zeitpunkt..

Begründung:

Durch die Erweiterung der Öffnungszeiten der beiden Krippengruppen in den Kindergärten „Weiherwiesen“ in Büdingen und „Klitzeklein & Gernegroß“ in Eckartshausen in altersübergreifenden Gruppen zum neuen Kindergartenjahr 2015/2016 ist die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Büdingen zum _____ anzupassen:

Geändert wird:

Satzung der Stadt Büdingen über die Benutzung der Kindergärten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am _____ für alle Kindergärten der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188), nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten und Krabbelgruppen der Stadt Büdingen erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Stadt Büdingen als öffentliche Einrichtung

unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach dem ab 01.01.2014 gültigen Hessischen Kinderförderungsgesetz.

Die Stadt Büdingen betreibt zudem für Kinder im Alter zwischen 12 und 36 Monaten Krabbelgruppen entsprechend dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und dem Hess. Kinderförderungsgesetz.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) In die Krabbelgruppen werden Kinder ab dem vollendeten 12., 18. und 24. Lebensmonat aufgenommen.
- (3) Schulkinder bis zur Beendigung der 2. Klasse in der Grundschule können im Rahmen einer Nachmittagsbetreuung in den dafür vorgesehenen Einrichtungen aufgenommen werden.
- (4) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können auch Kinder dieser Altersgruppen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Der Magistrat kann darüber hinaus Vereinbarungen mit Büdinger Arbeitgebern über die Betreuung von Kindern der Mitarbeiter treffen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindergärten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

| Krippenbetreuung (bis drei Jahren) | |
|---|--|
| KiTa Wassertröpfchen, Büdingen, Brunostraße | 07.00 bis 14.00 Uhr |
| KiTa Weiherwiesen Büdingen, In den Weiherwiesen * | 07.00 bis 17.00 Uhr (*Ganztageseinrichtung) |
| KiTa Wichtelhaus, Büdingen, Gymnasiumstraße * | 07.00 bis 17.00 Uhr (* Ganztageseinrichtung) |
| KiTa Spatzennest, Düdelsheim, Am Kraffenborn * | 07.00 bis 17.00 Uhr (* Ganztageseinrichtung) |
| KiTa Klitzeklein und Gernegroß, Eckartshausen* | 07.00 bis 17.00 Uhr (*Ganztageseinrichtung) |

| Regelbetreuung (ab drei Jahren) | |
|--|--|
| KiTa Märchenburg, Büches * | 07.00 bis 17.00 Uhr (* Ganztageseinrichtung) |
| KiTa Wassertröpfchen, Büdingen, Brunostraße | 07.00 bis 14.00 Uhr |
| KiTa Villa Farbenkleck, Büdingen, Über der Seeme * | 07.00 bis 17.00 Uhr (* Ganztageseinrichtung) |
| KiTa Weiherwiesen, Büdingen, In den Weiherwiesen * | 07.00 bis 17.00 Uhr (* Ganztageseinrichtung) |
| KiTa Bärenhöhle, Diebach a. H. | 07.00 bis 14.00 Uhr |
| KiTa Wirbelwindchen, Düdelsheim, Schulstraße * | 07.00 bis 17.00 Uhr (* Ganztageseinrichtung) |
| KiTa Klitzeklein und Gernegroß, Eckartshausen | 07.00 bis 17.00 Uhr (*Ganztageseinrichtung) |
| KiTa Regenbogen, Lorbach | 07.00 bis 14.00 Uhr |

| Hortbetreuung (ab Schulbeginn) | |
|--|-------------------|
| KiTa Wirbelwindchen, Düdelsheim, Schulstraße | 12:00 - 17:00 Uhr |

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu drei Wochen geschlossen werden. Davon betroffene Kinder können bei Bedarf in einem Kindergarten (Notdienstkindergarten) der Stadt betreut werden. Außerdem bleiben die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen.
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt. Der Stadtelternbeirat wird informiert.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach **Abschluss des Betreuungsvertrages (schriftliche Anmeldung) mit der Stadt Büdingen**. Sind mehr Anmeldungen registriert, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der älteren Kinder vorrangig. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. In Zweifelsfällen trifft der Magistrat eine Einzelfallentscheidung, wobei die Vorgaben der §§ 22 Abs. 2, **§ 24 Abs. 1 SGB VIII** zu beachten sind.
- (2) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (3) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden in Integrativgruppen zur gemeinsamen Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern aufgenommen, wenn die sachlichen, räumlichen und personellen Möglichkeiten von Seiten der Stadt gegeben sind. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

- (4) Die Eltern müssen sowohl in der Krippengruppe, als auch in der Regelgruppe eine Eingewöhnungszeit bis zu 14 Tagen ab der Aufnahme einplanen. Die Eingewöhnung beginnt unabhängig vom Alter des Kindes frühestens am vertraglich vereinbarten Aufnahmetag. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie der jeweiligen Hausordnung der gewählten Einrichtung.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes ist dann rückgängig zu machen, wenn erhebliche Gründe einem Verbleib des Kindes im Kindergarten/Krippe entgegenstehen. Der Magistrat entscheidet aufgrund eines entsprechenden Berichts der Kindergartenleitung.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie müssen spätestens bis 09:00 Uhr eintreffen und je nach gebuchtem Betreuungsumfang wieder vom Kindergarten abgeholt werden.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass die Sauberkeit des/r Kindes/r eingehalten wird.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit persönlich dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen. Abholende Geschwisterkinder müssen mindestens **14 Jahre** alt sein.
- (5) Die Aufsichtspflicht der erziehungs- und sorgeberechtigten Personen besteht auch bei Veranstaltungen (Feste, Laternenumzüge, Eltern-Kind-Nachmittage/-abende, etc.) auf dem Gelände und im Gebäude der Kindertagesstätte.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (6) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten/meldepflichtigen Krankheiten **gem. § 34 Infektionsschutzgesetz** beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (z. B. Geschwister-

kind/er oder Anderer) ist/sind der/die **sorgeberechtigte/n Person/en**/Erziehungsberechtigter/n zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. Es ist darauf zu achten, dass auch erkrankte Geschwisterkinder während einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung nicht betreten dürfen. Der Kindergarten darf erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (**Attest**) vorliegt.

- (7) Das Fehlen (wegen Krankheit, Urlaub, etc.) des Kindes ist ab dem 1. Tag der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebühren-satzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.
- (9) **Dem Personal ist mit Wertschätzung zu begegnen.**

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Kindergartenleitung und Mitarbeiterinnen stehen den Eltern für Aussprachen zur Verfügung. Sprechzeiten sind mit dem Personal vorher zu vereinbaren, um den Kindergartenbetrieb nicht zu stören.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in den Kindergärten der Stadt Büdingen (Mitwirkungssatzung) bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Stadt Büdingen versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr/e Kind/er an den regelmäßigen Waldtagen der Einrichtung teilnehmen kann. Ihnen ist bekannt, dass die Stadt Büdingen und ihre Mitarbei-

ter/Innen keine Haftung für die vom Wald ausgehenden, üblichen Gefahren übernehmen.

§ 10 Medikation

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht werden, wenn eine schriftliche Berechtigungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Ummeldungen und Abmeldung

- (1) Ummeldungen aufgrund Reduzierung des Betreuungsumfangs sind schriftlich zum 01.02. eines Kindergartenjahres und zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08. oder 01.09. eines Jahres) über die jeweilige Kindertagesstätte möglich. Geht die Ummeldung erst nach den oben genannten Zeitpunkten dort ein, werden sie erst mit Ablauf des nächsten möglichen Ummeldezeitpunktes wirksam.
- (2) Ummeldungen aufgrund Erweiterung des Betreuungsumfangs sind jederzeit möglich, sofern die Öffnungszeiten der Einrichtung dies erlauben.
- (3) Der Umzug eines Kindes und seiner personensorgeberechtigten Personen, innerhalb des Stadtgebietes sind der Kindertagesstätte und der Verwaltung unverzüglich (innerhalb der darauffolgenden 14 Tage) mitzuteilen.
- (4) Eine Abmeldung des Kindes wegen Einschulung erfolgt von Amts wegen automatisch zum 31.07. eines Kalenderjahres und bedarf keiner gesonderten Abmeldung durch die Eltern.
- (5) Innerhalb der letzten 3 Monate (bis einschl. 03.04. des laufenden Kalenderjahres) vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes, das von der Einschulung einmal zurückgestellt wurde, kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen. Die Zahlungspflicht bleibt sonst für diesen Zeitraum bestehen.
- (6) Eine Abmeldung wegen Wegzuges aus der Kommune/Gemeinde kann jederzeit **zum 03. des laufenden Monats** zum Ablauf des **darauffolgenden Monats** erfolgen. Geht die Abmeldung erst **nach dem 03. des laufenden Monats** in der Einrichtung ein, wird sie erst zum Ablauf des **übernächsten Monats** wirksam.

- (7) Erfolgt eine Abmeldung aus anderen Gründen, wird im Einzelfall durch die Leitung der Kindertagesstätte und dem Magistrat der Stadt Büdingen entschieden.
- (8) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der sorgeberechtigten Personen eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens von Amts wegen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (9) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung.
- (10) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (11) Im Falle eines Ausschlusses durch den Kindergarten/die Verwaltung (z. B. Kind verfügt noch nicht über die nötige Kindergartenreife bzw. Krabbelgruppenreife oder gem. § 12 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten) erlischt § 12 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinderförderungsgesetz (Hess. KiföG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch (SGB), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Magistrat hat dies in seiner Sitzung am 23.07.2015 beschlossen.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, den 10.08.2015

Manfred Hix
Erster Stadtrat

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 32 Ja-Stimmen.

24 Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft der Stadt Büdingen

Vorlage: II/375/2015/1

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende:

Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft der Stadt Büdingen

Auf der Grundlage der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2012 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen, Wetteraukreis, in ihrer Sitzung am ???.??.???? folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe der Stadt Büdingen beschlossen:

Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Gebäude- und Grundstückswirtschaft“ der Stadt Büdingen

Art. I

Folgende Vorschriften werden wie folgt geändert:

§ 4

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus der Betriebsleiterin und einer vom Magistrat bestellten stellvertretenden Betriebsleitung.

Art. II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Art. III

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Art. IV

Der Magistrat der Stadt Büdingen
4.8.2015

Büdingen,

(Spamer)
Bürgermeister

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 32 Ja-Stimmen.

25 Neuer Straßenname "Am Rosenhof"

Vorlage: I/543/2015/1

Beschlussvorschlag:

Die im beiliegenden Plan dargestellte Teilfläche aus dem Weg Gemarkung Büdingen, Flur 9 Nr. 40/3 erhält die Straßenbezeichnung

Am Rosenhof.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 32 Ja-Stimmen.

26 Straßenname "Mackensenstraße"

Vorlage: I/568/2015/1

Beschlussvorschlag:

Die im beiliegenden Plan dargestellte Teilfläche aus dem Weg Gemarkung Büdingen, Flur 1 Nr. 88/3 erhält die Bezeichnung

Mackensenstraße.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich mit 29 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen.

**27 Machbarkeitsstudie zur Nord-Ost-Umgehung in Büdingen-Orleshausen;
hier: Auftrag für Verkehrsprognose**

Vorlage: I/557/2015/1

Beschlussvorschlag:

Die Ingenieurgesellschaft ..., wird auf der Grundlage des Angebotes vom 13.07.2015 mit der Erstellung einer Verkehrsprognose und eines Vorentwurfs für die Nord-Ost-Umgehung des Stadtteils Orleshausen beauftragt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich mit 12 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen.

**28 Antrag auf die Errichtung eines Windpark in Büdingen - Christinenhof,
Antragsteller: ABO Wind AG, Wiesbaden**

Vorlage: I/578/2015/1

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung der Windenergieanlagen 1 und 5 in der Gemarkung Dudenrod (Grundstücke Fl. 05 Nr. 01 und Fl. 07 Nr. 1/1) wird hergestellt unter der Voraussetzung, dass zur Sicherstellung der ausreichenden Erschließung (Zuwegung, Kabeltrasse) ein Vertrag mit der Stadt Büdingen abgeschlossen wird.

Beschluss:

Verwiesen in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Energiewirtschaft und Tourismus mit der Maßgabe das die betroffenen Ortsbeiräte gehört werden.

Abstimmungsergebnis:

Die Verweisung erfolgt einstimmig-

29 Büdingen, Stadtteil Wolferborn - Bebauungsplan Nr. 2 "Unter dem Lauterstein" - 1. Änderung

Vorlage: I/433/2015/2

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage beigefügte Ergebnisbericht über die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die als Anlage beigefügten Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BauGB i. V. mit § 81 HBO in der Fassung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) und § 51 HGO i. d. F. vom 1. April.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) den Bebauungsplan Nr. 2 „Unter dem Lauterstein“, 1. Änderung als Satzung und die Begründung hierzu.
4. Der Magistrat wird beauftragt, das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen und den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss:

Verwiesen in den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Die Verweisung erfolgt einstimmig mit 32 Ja-Stimmen.

30 Büdingen, Stadtteil Diebach am Haag, Antrag auf Erlass einer Satzung gem. § 34 BauGB für das Grundstück Fl. 1 Nr. 85/2

Vorlage: I/542/2011/3/1

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Aufstellung der o. g. Satzung wird eingestellt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 32 Ja-Stimmen.

31 Magistratsvorlagen Grundstücksgeschäfte**31.1 Eigenverantwortlich geregelte Bauplatzverkäufe im Gebiet "Am Sonnenrain III"**

Vorlage: VI/129/2015

In der Zeit der Sommerpause wurden gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.05.2015 folgende Grundstücksverkäufe eigenverantwortlich geregelt:

Flur 7 Nr. 101, Bauplatz Odenwaldring 3, 510 m², Kaufpreis 81.600,00 €
Käufer: ...

Der Ortsbeirat hat dem Verkauf in seiner Sitzung am 18. Aug. 2015 zugestimmt.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 32 Ja-Stimmen.

31.2 Verkauf einer Teilfläche aus dem Weg Gemarkung Büdingen, Flur 9 Nr. 23/6

Vorlage: I/544/2015/1

Beschlussvorschlag:

Die Stadt verkauft die im beiliegenden Plan dargestellten Teilflächen von jeweils ca. 90 m² aus dem Grundstück Gemarkung Büdingen, Flur 9 Nr. 23/6, Weg, Die Weiherwiesen, zum Kaufpreis von 11,00 €/m².

Die mit „a“ bezeichnete Fläche an Kaufpreis ist 990,00 €

Die mit „b“ bezeichnete Fläche an Kaufpreis ist 990,00 €

Die Kosten des Rechtsgeschäfts und der Vermessung gehen jeweils zu Lasten der Käufer.

Der Ortsbeirat und der Ortslandwirt haben dem Verkauf zugestimmt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie vorgeschlagen mit der Änderung das Wort „Eheleute“ zu streichen und durch „Herr und Frau“ zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 32 Ja-Stimmen.

31.3 Eigenbetrieb Grundstücks- und Gebäudewirtschaft, betr.: Verkauf des Anwesens Mühltorstraße 5

Vorlage: II/379/2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Anwesens „Mühltorstraße 5“ an Herrn Heinz zu dem Angebotspreis von 225.000 Euro mit der Maßgabe, dass das Grundstück innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft des B-Plans (Büdingen Nr. 50) „Auf der schmalen Weide“ mit einem Alten- und Pflegeheim Wohnstift (Bauverpflichtung) bebaut wird.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt die Vorlage für die Novembersitzung zurück.

Abstimmungsergebnis:

Die Zurückstellung erfolgt einstimmig.

31.4 Verkauf Liegenschaft "Der Braune Berg"

Vorlage: II/383/2015

Beschlussvorschlag:

Die Fälligkeit des Kaufpreises –Neizert an Stadt- wird auf 3 Monate nach Ab-

schluss des Kaufvertrages festgesetzt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 31 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

32 Magistratsvorlagen Personalangelegenheiten

Es lagen keine Vorlagen vor.

33 Bekanntgaben an die SVV

Bürgermeister Spamer weist darauf hin, dass am nächsten Tag um 14:00 Uhr der Spielplatz „Am Dohlberg“ eingeweiht wird.

Stv. Kemink weis als Vorsitzender des Akteneinsichtsausschusses „Klär-schlamm“ darauf hin, dass seit geraumer Zeit die Akten zur Einsicht bereitlä- gen. Es hätten alle außer der antragstellenden Fraktion inzwischen Einsicht genommen, er frage daher, ob noch an der Einsichtnahme Interesse bestehe. Anderenfalls werde er zu einer weiteren Sitzung einladen und die Arbeit been- den.

Stve. Schlösser verweist auf die ausgelegte Liste des Verschwisterungsver- eins zu Besuchen in den Partnerstädten und bittet um Beteiligung.

Ende der Sitzung: 23:15 Uhr.

Büdingen, 2015-09-25

Schriftführer

(Bernd Luft)
Stadtverordnetenvorsteher